

# Teil A der Satzung "Planzeichnung"

**Kapazität der Campingplatzeinrichtung**  
 Gaststättenplätze max. 40 Plätze  
 Standplätze für Caravans und Wohnanhänger: 109  
 Standplätze für Zelte: 30

**Betreiberunterkunft: A**  
 Zahl der Vollgeschosse: I max. 1 WE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Firsthöhe FH: max. 13,50 m ü. HN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen: 1 WE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

**Wirtschaftsgebäude: B**  
 Zahl der Vollgeschosse: I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Firsthöhe FH: max. 9,0 m ü. HN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**Sanitär- und Gaststättengebäude: C**  
 Zahl der Vollgeschosse: I (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 Firsthöhe FH: max. 10,50 m ü. HN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

### Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes

vorhandene Bebauungen (Bestandserfassung)

Standplatz

geplante Neu-, Um- und Anbauten

Grünflächen (Nutzung siehe Planzeichnung)

Waldfläche

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Trinkwasserzuleitung

Trinlwasserzuleitung

Standort Feuerlöcher

Lampe + Stromquelle

Fahrttrichtungsanzeige

zu erhaltene Baum

zu erhaltene Sträucher

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flurstücks-Nr.

Standplatz-Zellplatz

### GEMEINDE BINZ SATZUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 5 "CAMPINGPLATZ MEIER - PRORA"

gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG

**Lageplan**  
 für das Grundstück  
 Camping Meier

Land : Mecklenburg-Vorpommern  
 Kreis : Rügen  
 Gemeinde : Binz  
 Gemarkung : Prora

| Flur | Flurstück | m²      | Gb.Bf. | Eigentümer  |
|------|-----------|---------|--------|---|
| 4    | 22/2      | 1605399 | 1293   | Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) |
| 5    | 3/3       | 744999  | 1270   | Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) |

Baugebiet: -- Baustufe: --

Bauherr: Meier

Gesamtfläche für das Grundstück "Camping Meier": 34998 m²

Messungsdatum: 10.04.1996 Katasterstand: 12.03.1996

Angefertigt nach amtlichen Unterlagen und neuer Messung

Lageplan und Örtlichkeit stimmen überein.

Dipl.-Ing. Wilfrid Panke für die Richtigkeit:  
 Öffentl. best. Verm.-Ing.  
 Bodenstraße 9  
 18439 Stralsund, den 29.05.1996  
 Tel.: 03831/29 04 62 97 x 60 5300p01.dwg/Lon

### Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung)

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 Abs. 5 BauNVO)
- Der Campingplatz Meier - Prora wird als "Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Nutzungsart "Campingplatz" festgesetzt.
- Der Campingplatz Meier - Prora dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zellplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.
- Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
- Planmaßnahmen auf Privatflächen (Waldcheneise, ehemaliger Standplatzbereich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 In der Planzeichnung (Teil A) sind nach Art und Standort Baupflanzungen festgesetzt. Es ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Waldcheneise und der ehemalige Standplatzbereich mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. deren Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mindestens 14,0 cm beträgt. (Arten v. Planliste)
- Planmaßnahmen auf Privatflächen (nördlicher Parkplatz und Standplatzbereich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Es ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete nördliche Parkplatz und Standplatzbereich mit einer Baureihe von jeweils 25 m und 15 m mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen deren Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mindestens 14,0 cm beträgt. (Arten v. Planliste)
- Planmaßnahmen auf Privatflächen (innerer Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Es ist in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete innerer Parkplatz mit einer Baureihe von jeweils 25 m und 15 m mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen, entlang der Grenze als Sichtschutz von max. 1,00 m Höhe auf 45,5 m Länge zu bepflanzen. (Arten v. Planliste)
- Erhaltung von vorh. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)  
 Die in der Planzeichnung als solche mit den Planzeichen 13.2.2. der PlanV'90 dargestellten Bepflanzungen sind zu erhalten.
- Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
 Die Anordnung der Standplätze für Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte sind der maßstäblichen Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.
- Fahrgassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
 Fahrgassen im Standplatzbereich sind entsprechen der maßstäblichen Planzeichnung (Teil A) anzulegen.
- Inkrafttreten der Satzung  
 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Binz, 25.05.1999

Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 28 vom 28.12.1998, S. 482 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderter Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich betreten und dokumentieren. Dadurch werden Verletzungen der Bodendenkmalpflege vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauaufsicht bei Standplätzen (§ 9 Abs. 1 BauNVO M-V).

Die Standplätze für Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte sind in einem Winkel von 90° zu den direkten Wegen voranzurücken zu verorten, wobei für die Wohnanhänger und -mobile mindestens eine Größe von 80 m² vorzuziehen ist.

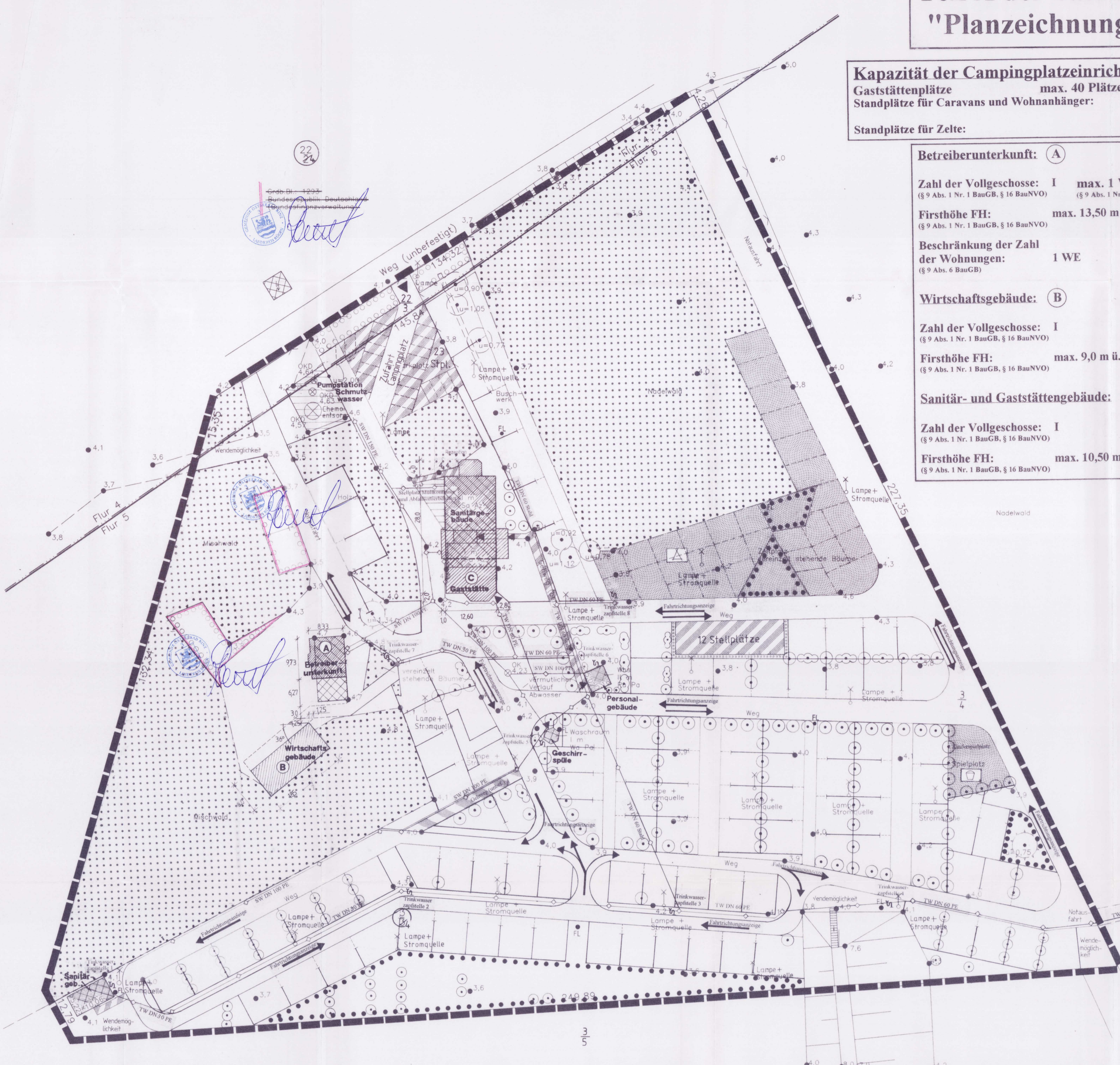
Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 CWVO M-V sind die Stellflächen für die Zelte von Wanderern kleiner bemessen.

Pflanzliste

| Hecken                                  | Größblüme                        |
|---|----------------------------------|
| Roter Holunder (Sambucus racemosa)      | Rothuche (Fagus sylvatica)       |
| Weißdorn (Crataegus monogyna)           | Traubenrebe (Oenocera perstrata) |
| Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)   | Eberesche (Sorbus aucuparia)     |
| Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)       | Bergahorn (Acer pseudoplatanus)  |
| Hundrose (Rosa canina)                  | Feldahorn (Acer campestre)       |
| Gemeiner Beugenehler (Genista scorpius) | Fichte (Fragaria vesicaria)      |
| Hackdorn (Corylus avellana)             | Röhrlilie (Alnus glutinosa)      |
| Gemeiner Harnitzel (Cornus sanguinea)   | Feld-Lilie (Ulmus campestris)    |
|   | Kirsche (Prunus avium)           |
|   | Moor-Birke (Betula pubescens)    |
|   | Hainbuche (Carpinus betulus)     |

Munitionsfund

Tief- und Gründungsarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen, da es nicht auszuschließen ist, daß auch in den für den Munitionsbereinigungsstellen als nicht kampfmittelbelastete bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbereinigungsstellen auftretende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und gemäß Kampfmittelverordnung das Landesamt für Katastrophenschutz M-V, Munitionsbereinigungsstellen, Außenstelle Usedom, 17429 Mellenthin zu benachrichtigen. Mithin ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuziehen. Um danach sofort die erforderlichen Sondierarbeiten durchführen zu können, ist ca. 4 Wochen vor Baubeginn der o. g. Munitionsbereinigungsstellen von den Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

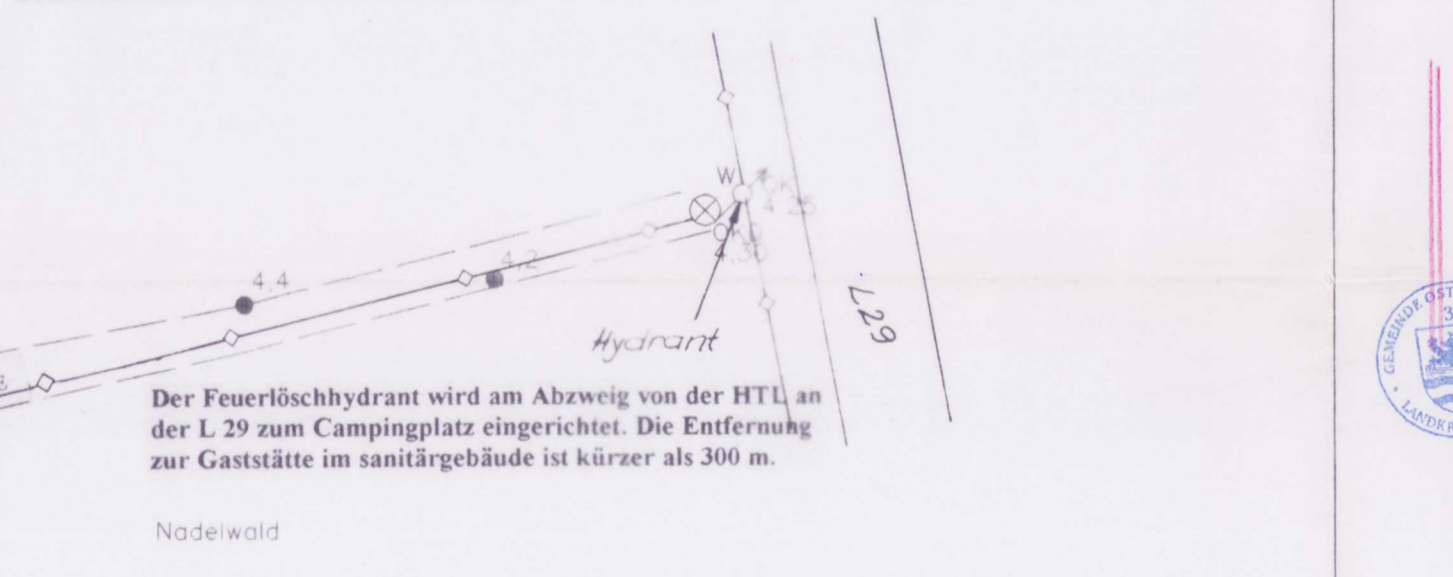


### SATZUNG

der Gemeinde Binz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora"

63-6-98  
 Beschluß-Nr. 41-98

Aufgestellt aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) als Art. 2 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 40 S. 1189), des § 3 des Landes-Mecklenburg-Vorpommerns und der Verordnungen über Camping- und Wochenplätze Mecklenburg-Vorpommern (M-V-WP-V) vom 09. Januar 1996 (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 24 vom 09.01.1996) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Binz und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:



Höhensystem: HN Maßstab: 1:500

|   |  |   |   |   |  |
|---|--|---|---|---|--|
| <p>Verfahrensvermerk zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora", Gemeinde Binz</p> <p>1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom 29. April 1996.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte mit dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz Nr. 7 vom 30. Mai 1996.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p> | <p>3. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen und den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.</p> <p>Binz, 03.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p>          | <p>5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil A), der Satzungstext (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 14. Mai 1997 bis zum 18. Juni 1997 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28. April 1997 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz Nr. 5 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p> | <p>7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. August 1997 geprüft.</p> <p>Das Ergebnis ist am 03. September 1997 mitgeteilt worden.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p>   | <p>10. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier-Prora" wurde von der höheren Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern am 20.01.1998, Az.: Vb 30.a - 542.105 - 61.005/5 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.</p> <p>Binz, 22.02.1999 [Signature] Der Bürgermeister</p> | <p>12. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.07.1997, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6 der Gemeinde Binz ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.</p> <p>Binz, 05.07.1999 [Signature] Der Bürgermeister</p> |
| <p>2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZO beteiligt worden.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p>   | <p>4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat am 29. April 1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" mit Satzung und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p> | <p>6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Parallelverfahren).</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p>   | <p>8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Satzungstext (Teil B) wurde am 29. September 1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. September 1997 gebilligt.</p> <p>Binz, 09.12.1997 [Signature] Der Bürgermeister</p> | <p>11. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.05.1998, Az.: ..... bestätigt.</p> <p>Binz, 25.05.1999 [Signature] Der Bürgermeister</p>   | <p>13. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora", Gemeinde Binz wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Binz, 17.06.1999 [Signature] Der Bürgermeister</p>  |
| <p>14. Der katastermäßige Bestand am 25.11.1997 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist gene-trisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.</p> <p>Bergen, 25.11.1997 [Signature] Leiter des Katasteramtes</p>   |  |   |   |   |  |